

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

10. Sitzung (10.04.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Zehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 10. April 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Erzbischofs, des Herrn Grafen v. Sutzenberg, des Herrn Generallieutenants v. Schäfers, und des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Von Seiten der Regierungscommission: der Herr Staatsrath v. Böhly.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protocolls der vorigen Sitzung legte das hohe Präsidium nachstehende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) In Betreff eines von derselben angenommenen Zusatzes zu dem Gesetzworschlag wegen Aufhebung der Kauf-, Erbschafts- und Schenkungsaccise im gewissen Fällen, Beilage Ziffer 44. (ungedruckt) und Unterbeilage zu Ziffer 44.

Derselbe wurde der schon früher ernannten Commission zur Begutachtung zugestellt.

1828. Erste K. Band 2.

2) Wegen Aufhebung der Accise und des Ohmgeld vom Brauntwein, und Einführung eines Kesselgeldes.

Beilage Ziffer 45. (ungedruckt).

und Unterbeilage zu Ziffer 45.

3) Wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmestagen in eine jährliche Rente;

Beilage Ziffer 46. (ungedruckt).

und Unterbeilage zu Ziffer 46.

Dieselben wurden an eine Vorberathung gewiesen.

Das hohe Präsidium zeigte an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Gesetzworschlags wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in gewissen Fällen eine aus

dem Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling,

dem Geheimen Referendar Frhrn. v. Rüd t, und

dem Frhrn. v. Gemmingen

bestehende Commission gewählt worden seye.

Der Tagesordnung gemäß erstattete nunmehr der Ge. Ref. Frhr. v. Rüd t den Commissionsbericht über den Gesetzworschlag wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in gewissen Fällen;

Beilage Ziffer 47.

Derselbe soll sogleich gedruckt, und sobald der Bericht über den mitgetheilten Zusatz zu diesem Gesetzworschlage erstattet seyn wird, discutirt werden.

Der Tagesordnung zufolge wurde nunmehr die Discussion über den Gesetzworschlag, wegen der Beförderung des Bergbaues durch Prämien, eröffnet.

Da über den Gesetzworschlag im Allgemeinen nichts bemerkt wurde, so gieng die Discussion sogleich auf die einzelnen Artikel über.

Art. 1.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Bei den Commissionsberathungen sey die Bemerkung gemacht worden, daß nach dem Wortlaut der Fassung dieses Artikels einige bereits vor dem 1. Juni 1825 unternommenen Bergbauversuche von der Wohlthat der Prämien nunmehr ausgeschlossen würden, welche nach der Verordnung vom Jahr 1825 bereits Prämien bekommen haben, und obgleich dieselben sowohl hinsichtlich der Opfer, welche sie bringen, als der Aufmunterung zu denselben, welche sie bereits erhalten haben, gleiche Wohlthat gebühre, wie denjenigen Versuchen, die erst nach dem 1. Juni 1825 unternommen worden sind.

Der Grund, warum eine Abänderung nicht in Antrag gebracht worden, liege in dem von der zweiten Kammer zugesetzten fünften Artikel, wornach, wenn von der ausgeworfenen Summe etwas übrig bleibe, auch andere Versuche unterstützt werden können, und in der auf die bisherige Erfahrung gegründeten höchsten Wahrscheinlichkeit, daß besonders in den ersten Jahren so viel übrig bleibe, um auch jene Prämien geben zu können.

Er erlaube sich jedoch nur auf den Fall, wenn eine Unzulänglichkeit als möglich vorausgesetzt werden könne, darauf aufmerksam zu machen, daß in der Verordnung von 1825, durch welche bereits Prämien in demselben Umfange ausgesetzt worden, keineswegs bestimmt worden sei, daß es solche Versuche seyn müssen, welche nach einem bestimmten Normaltage begonnen worden, sondern damals die Prämien unbedingt ausgeworfen worden seien; und einige Gruben, deren Bau nur fortgesetzt worden, nach dem Wortlaut jener Verordnung Unterstützung erhalten haben; diese hätten das nämliche Recht auf Unterstützung wie die spätern, weil sie sich auf eine Aufmunterung verlassen hätten, welche ihnen nach dem Buchstaben jener frühern Verordnung

zu Theil geworden seie. Er stelle anheim, ob die Kammer deshalb einen bestimmten Zusatz für nöthig halte, nicht im Allgemeinen für früher eröffnete Gruben, sondern im Besondern, nur für diejenigen, welchen nach der Verordnung von 1825 bereits Prämien angewiesen worden seien, oder ob etwa durch Erklärung der Regierungscommission ausgesprochen werde, daß auf dieselben vorzugsweise Rücksicht genommen werden sollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie hielten es für eine Unbilligkeit gegen diejenigen, welche schon an Prämien Theil genommen hätten, und davon ausgeschlossen seien, wenn der Bau vor dem 1. Juni 1825 statt gehabt habe. Aus dem Geiste, welcher in dem ganzen Gesetze vorherrsche, gehe hervor, daß die Regierung die neuen Versuche mehr begünstige, als den frühern Bergbau.

Diejenigen, welche so viele Jahre Geld und Mühe aufgewendet, müßten ebenso Anspruch auf Prämien haben, wie diejenigen, welche oft auf ziemlich oberflächliche Hoffnungen hin Versuche unternehmen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es komme hier nicht sowohl darauf an, was billig oder nicht billig, sondern was klug sei. Der Zweck der Regierung bei dem vorliegenden Gesetzworschlag sei Beförderung des Bergbaues. Diejenigen, welche den Bergbau schon lange trieben, hätten hinlängliche Motive zum Fortbetrieb; sie hätten ihre Capitalien in den Bergbau gesteckt. Diejenigen, welche noch nicht angefangen hätten, bedürften eines besondern Anreizes, eines größern, als diejenigen, welche den Bergbau schon lange trieben. Die Regierung wolle diejenigen, welche erst anfangen, unterstützen; sie glaube aber zugleich, daß die billige Rücksicht, deren der Commissionsbericht erwähne, von selbst eintreten werde, nämlich während der Periode, von der sich handle, 1828, 1829 und 1830, indem voraussetzt-

sich sich nicht so viele Baulustige zeigen würden, um die ganze Summe in Anspruch zu nehmen. Deswegen habe die Regierung den Zusatzartikel der zweiten Kammer zugegeben.

Staatsrath Frhr. v. Türckheim: Das Einzige, was er hiernach vermisse, sei die Anerkennung des höhern Grads von Rücksicht, welche diejenigen Gruben, die bereits in der vorigen Budgetperiode Prämien erhalten, und auf diese Aufmunterung hin eine gewagte Unternehmung fortgesetzt haben, vor andern anzusprechen haben, welche sich jetzt erst dazu melden. Wenn es im Allgemeinen richtig sei, daß gewagte Versuche Aufmunterung verdienen, so sei dies auch bei alten Gruben der Fall, wo es oft nicht geringerer Aufmunterung zur Ausdauer bedürfe.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Aufforderung vom Jahr 1825 sei dahin gegangen, daß diejenigen, welche neue Bauten unternehmen, eine Prämie von 25 pCt. erhalten sollten. Gewisse Gruben hätten Prämien erhalten. Entweder hätten sie ihnen gebührt oder nicht. Sie hätten ihnen gebührt, wenn sie das Unternehmen nach dem 1. Juni 1825 gemacht hätten. Sie hätten ihnen nicht gebührt, wenn die Gruben schon alte Gruben gewesen seien.

Daraus, daß man etwas erhalten, was einem nicht gebührt habe, könne man keinen Anspruch begründen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Diejenigen, welche das Gesetz eludiren wollen, hätten Mittel und Wege genug dazu: derjenige, welcher vor dem 1. Juni gebaut habe, lasse seine Grube frei stehen, und nehme sie nach einigen Monaten wieder auf.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Solche freistehende Gruben könnten unterdessen von einem Andern in Besitz genommen werden, wenn sie vorher für frei erklärt worden seien.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:

Allerdings: aber der Besitzer werde sich in der Muthung nicht von einem andern zuvorkommen lassen.

Staatsrath Frhr. v. Lürckheim: Nach der Verordnung von 1825 könne man nicht sagen, daß diejenigen, deren Grube schon früher im Bau gestanden, nicht von Rechts wegen zu den Prämien zugelassen seyen; denn in dieser Verordnung sey durchaus kein Zeitpunkt der Eröffnung zur Bedingung der Unterstützung gemacht worden. (Der Redner verliest die betreffende Stelle der Verordnung von 1825).

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der Herr Regierungscommissär habe gesagt, die Klugheit erfordere, daß die neuen Unternehmungen mehr begünstigt werden. Allein Beispiele zeigten, daß die Gewerke bei solchen Bauten, welche von ungünstigen Naturereignissen betroffen werden, mit jedem Jahre abnehmen, wie dieß z. B. bei vier Gruben im Rinzingerthal der Fall sey. Jene Gewerke hätten in gesellschaftliche Verbindung treten müssen, um keines sinken zu lassen. Dieß sey ein Beweis, daß solchen Gewerken, welche so viele Opfer gebracht, eine Prämie wohl zu gönnen wäre.

Der Herr Regierungscommissär gäbe zwar die Hoffnung, daß für die nächsten drei Jahre noch ein Surplus für die ältern Grubenbesitzer übrig bleiben würde; da es sich aber hier von einem Gesetz handle, welches für zwölf Jahre bestimmt sey, so würden die neun Jahre, welche in einer entferntern Zukunft liegen, nicht berücksichtigt.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Er könne keine beruhigende Erklärung geben, die nicht in dem Inhalt des Gesetzes liege, dazu sey er nicht autorisirt. Der Regierungscommissär würde sonst selbst ein Gesetz machen; denn wäre seine Erklärung verbindlich,

so würde sie einer Gesetzesänderung gleich zu halten seyn.

Er glaube, daß der Zweck des Gesetzes während der jetzigen Budgetperiode vollkommen erreicht werde.

Auf die Bemerkung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg erwiedere er: Auf zwölf Jahre sey die festgesetzte Summe votirt; nämlich 10,000 fl., also für zwölf Jahre 108,000 fl. Dieß hindere nicht, daß auf dem nächsten Landtage Modificationen des Gesetzes, jedoch vorbehaltlich der Ansprüche derjenigen, die bereits auf die gesetzliche Versicherung hin, einen Bergbau unternommen haben, vorgenommen werden, wenn die Erfahrung von drei Jahren sie nöthig mache.

Geh. Hofrath Ecker fragt: ob die Regierung nicht geneigt sey, jenen ältern Bauten, welche sich, um nicht aufhören zu müssen, zu einer gesellschaftlichen Verbindung vereinigt haben, die Unterstützung zu geben. Ein solcher Verein bestehe im Fürstenbergischen. Es seyen zwar ältere Gruben, allein der Verein sey neu. Die Zusicherung der Begünstigung würde ein großes Mittel zur Beförderung seyn, wenn die Regierungscommission deßfalls eine beifällige Erklärung geben wollte.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg unterstützen dieses Ansinnen.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Er könne sich auf die Beurtheilung einzelner Verhältnisse, welche in den Kreis der Vollziehung gehören, nicht einlassen. Doch könne er die Versicherung geben, daß das Finanzministerium auch anderen Grubenbesitzer, als den erwähnten, früher Unterstützung gegeben haben würde, in der Ueberzeugung, daß die Summe wenigstens zur Beförderung des Bergbaues verwendet werde.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er frage den

Herrn Regierungscommissär, ob er glaube, daß Jemand, welcher nach der Verordnung von 1825 eine Prämie erhalten habe, auch jetzt vorzugsweise vor Andern Anspruch auf weitere Prämien habe?

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Wenn er nach seiner Ueberzeugung einen solchen Fall zu beurtheilen hätte, so würde er ihn nach der Ansicht des Herrn Staatsraths v. Türkheim entscheiden, und sagen: es gebühre einem solchen der Vorzug vor dem Besizer einer ältern Grube.

Das hohe Präsidium verliest die betreffende Stelle des Commissionsberichts und bemerkt: es werde überflüssig seyn, den Wunsch der Commission zur Abstimmung zu bringen.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie müßten bitten, daß dieser Wunsch in dem Protokoll ausgedrückt werde.

Der Artikel 1. wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen, so wie der

Art. 2.

Eben so wurden die

Art. 3. und 4.

einstimmig angenommen.

Art. 5.

Kreisdirector Fröhlich: Dieser Artikel sey mit dem ersten Artikel in Verbindung gebracht worden und habe zugleich mit demselben durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs seine Erledigung erhalten.

Derselbe wurde nunmehr, so wie der ganze Gesetzworschlag, zur Abstimmung gebracht, und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Tagesordnung gemäß kam nun der Gesetzworschlag wegen Aufhebung des Bergzehntens zur Discussion.

Seine Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg: Auch in diesem Gesetze spreche sich der Geist, welcher die Regierung zu dessen Vorlage bewogen, unverkennbar aus; nur glauben Sie, daß die Aufhebung des Zehntens einen mittelbaren Nachtheil denjenigen Bergwerken zufügen werde, welche Standes- oder Grundherrn gehören, da diese ohne eigene Beeinträchtigung den in ihrem Gebiet bisher bezogenen Zehnt nicht wohl aufheben könnten, sonach sich viel leichter Gewerker zum Bau von Staats- als von standesherrlichen Gruben melden würden.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Diese Besorgniß scheine ihm ungegründet, denn von den Gruben, die ein Standesherr in seinem Gebiet selbst betreibe, beziehe er ohnehin keinen Zehnten; wenn er sie aber an einen Dritten überlasse, könne er jede gutfindende Verbindung machen.

Der Staat beziehe keinen Zehnten. Zwar sey die Zehntfreiheit, die Jemand besessen, nicht mehr so viel werth, wenn ein anderer dieselbe Freiheit bekomme, dabei geschehe aber nichts Unrechtes.

Staatsrath v. Türkheim: Die zweite Kammer habe selbst den Wunsch geäußert, daß diese Last auch in den standesherrlichen Gebieten auf eine für die Betheiligten unnachtheilige Art aufgehoben werde. Er hoffe auch, daß sich in der Folge eine Möglichkeit zeigen werde, diese in einzelnen Landestheilen noch bestehende Ungleichheit auszugleichen, um so mehr, da das Object auch in standesherrlichen Gebieten nicht so bedeutend seie, eine Abfindung daher wohl ausführbar wäre.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er halte ebenfalls eine Ausgleichung nicht für unmöglich; sie könnte aber nur erfolgen, wenn die Standesherrn auf den Besitz und das Recht auf die alten Gruben verzichten, wo-

durch sie nachher an der Wohlthat der allgemeinen Zehntfreiheit Theil nehmen würden. Die Aufhebung des Zehntbezugs wäre aber mit der ergangenen Declaration nicht vereinbar, ohne die Ausmittlung einer Abfindungssumme, welche den Standesherrn angemessen scheine.

Geh. Hofrath Ecker: Diejenigen, welche alte Gruben bauen, können sich dem Zehnten entziehen; sie geben die alten Gruben auf ganz kurze Zeit auf, unternehmen neue, und seyen zehntfrei.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Wenn die alten Gruben keine standesherrlichen seyen, so finde das allgemeine Gesetz darauf seine Anwendung.

Nachdem Seine Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg, bemerkt hatten, daß man gegen den Grundsatz der Verfassung, nicht von einzelnen Ständen zu sprechen, verstoßen würde, wenn man dieser Discussion im Allgemeinen weiter Folge geben wollte, wurde der

Art. 1.

und ebenso der

Art. 2.

angenommen.

Art. 3.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: In der Commission seyen auch Particular-Verhältnisse zur Sprache gekommen; namentlich im Fürstenbergischen, wo die Gewinnung des Gypses ein Reservatrecht der Standesherrschaft seyn solle. Die Commission habe geglaubt, nicht darauf eingehen zu müssen, weil die privatrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, denselben nicht präjudicirt werden könne.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Es sey kein Fall denkbar, wornach dieser Artikel irgend Jemand

nachtheilig seyn könnte. Er sey jedem vortheilhaft; denn er bestimme nichts, als daß man von der Gypsgewinnung die Bergsteuer nicht zu entrichten habe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der §. 27. des standesherrlichen Edikts sichere zwar schon der Standesherrschaft das Eigenthum der Gypsgruben, der Gyps möge nun durch Bergbau oder auf andere Art gewonnen werden; um jedoch jedem möglichen Irrthum vorzubeugen, müßten Sie wünschen, daß dem Artikel 3. beigelegt werde, daß derselbe die privatrechtlichen oder vertragsmäßigen Verhältnisse und Rechte nicht beeinträchtigen solle.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Das ganze Gesetz sey rücksichtlich der vorliegenden Frage von keiner Bedeutung. Der Artikel 3. sage nur; Gypsgruben sind dieser Abgabe nicht unterworfen. Wenn der Standesherr die Gypsgrube einem andern überlasse, so werde die Abgabe von $\frac{1}{2}$ so wenig erhoben, als wenn er sie selbst betreiben lasse.

Dieser Artikel berühre nur das Verhältniß zwischen dem, der eine Gypsgrube betreibe, und dem Staate.

Ein Zusatz zu dem Artikel sey nicht nöthig, denn es sey kein Irrthum möglich. Das Gesetz befreie den Gypsbau von der Abgabe des zwanzigsten Theils, und fordere gar nichts, der Gyps möge auf der Oberfläche oder durch Bergbau gewonnen werden.

Der $\frac{1}{2}$ sei eine Art von Gewerbesteuer, worauf die Regierung zum Vortheil der Landwirthschaft verzichte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie beruhigten sich bei dieser Erklärung, wenn sie in's Protokoll niedergelegt werde.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: diese Erklärung könne er mit vollkommener Bestimmtheit als Regierungscommis-

sär ertheilen. Alles, was er von diesem Sitze aus spreche, spreche er als Regierungscommissär. Wenn er als Mitglied der Kammer von hier aus reden wolle, so erlaube er sich, es vorher zu sagen. Die

Artikel 3. und 4.

wurden angenommen.

Hierauf wurde das ganze Gesetz zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führte nunmehr auf die Discussion des Gesetzesvorschlags wegen Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation. Da keine Erinnerung über das Gesetz im Allgemeinen gemacht wurde, so wurde sogleich zu den einzelnen Artikeln geschritten.

Art. 1.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er betrachte es als eine wesentliche Verbesserung, daß es nunmehr in dem Art. 1. statt ein letzter und präclusiver Termin nur heiße „eine weitere nicht zu verlängernde Frist.“

Der weiter eröffnete Termin zur Anbringung von Beschwerden gegen die Steuerperäquation soll nämlich in gewissem Sinn allerdings ein Präclusivtermin seyn, d. h. man erkenne die Nothwendigkeit an, in das Kataster endlich eine Stabilität zu bringen, in so weit, daß den bisherigen ununterbrochenen Untersuchungen von Beschwerden, welche noch als Fortsetzung des Katastrirungsgeschäfts betrachtet werden müssen, einmal ein Ziel gesetzt und dieses Geschäft als geschlossen erklärt werden solle. Indessen, gerade dadurch, daß der Ausdruck gemildert sey, werde die mit dem Begriff eines Steuerkatasters nicht wohl vereinbare, also unbedingte Ausschließung aller künftigen Reclamationen vermieden.

Eine Steuerperäquation sey ein Geschäft, welches auch

bei den musterhaftesten Vorschriften doch das Ideal einer vollkommenen Gleichheit in der Classification und Taxation nie erreichen könne, und mit dem Anerkenntniß dieser Unerreichbarkeit vertrage es sich doch nicht, den Weg der Annäherung zu demselben unwiederruflich zu verschließen. Es sey daher auf der einen Seite ganz recht, daß man nun bei Eröffnung eines weitem Termins zur Anbringung von Beschwerden nicht mehr, wie im Edict vom Jahr 1817, gleich wieder einen weitem Termin in der Perspektive zeige, und dadurch noch einmal gleichsam zu Beschwerden provocire, vielmehr das Operat der Katastrirung als abgeschlossen erkläre, auf der andern Seite aber doch den Weg dazu nicht für alle Folgezeit verschlossen erkläre, da wohl nach einem längern Zeitraum wieder einmal eine Untersuchung später zur Sprache kommender Ungleichheiten nöthig werden dürfte.

Es werde zwar wohl gesagt, daß die Präclusion nur denjenigen Reclamationen gelte, welche gegen die Basis der ursprünglichen Peräquation gerichtet seyen, nicht aber solchen, welche sich auf spätere Veränderungen der Verhältnisse gründen, und immer bei dem Ab- und Zuschreiben angebracht werden können, allein dies beziehe sich bloß auf Veränderungen, welche mit dem besteuerten Objecte durch Naturereignisse vorgehen; es können aber bei einem Steuerperäquationssystem, welches, wie das unsrige, auf die immer relative Grundlage vom Güterkaufpreise gebaut seye, auch ohne Naturveränderung manche Mißverhältnisse in der Folge erst recht fühlbar werden, und dadurch Beschwerden rechtfertigen, wozu man ohne Vernachlässigung anfänglich weniger Aufforderung gefunden habe.

In dieser Bemerkung liege kein Tadel unserer Steuerperäquation, wohl aber ein Grund mehr, dieselbe nie

unwiederrüßlich allen Reclamationen und Berichtigungen zu verschließen.

Vielleicht dürfte es sogar weniger nöthig gewesen seyn, jetzt gleich eine weitere Frist für Beschwerden zu eröffnen, als eine solche in der Folge einmal wieder zu bewilligen.

Man sage freilich, daß nunmehr jedem Steuerpflichtigen überflüssige Gelegenheit und Aufforderung dazu gegeben worden seye, und daß der höchste Grad von Nachlässigkeit dazu gehöre, auch die jetzt zum zweitenmale anberaumte Frist wieder unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn Grund zu einer Beschwerde vorhanden wäre. Es sey auch zu bedenken, daß dieselben Ursachen, aus welchen die erste unbenutzt geblieben, auch jetzt noch fort dauern und die Benutzung der zweiten verhindern könne.

Die meisten Steuerpflichtigen fühlen wohl die Last der Besteuerung, es fehle ihnen aber die Beurtheilung, ob sie verhältnißmäßig seye; daher komme es, wenn z. B. eine Gemeinde wirklich prägravirt sey, auf ihre Rathgeber und Vertreter an, und wenn ungeschickte Vorgesetzte die Benutzung des ersten Termins versäumt haben, so sei es wahrscheinlicher, daß sie auch jetzt noch am Ruder seyen, und auch den zweiten Termin versäumen werden, als daß dies in einigen Jahren bei veränderten Umständen ebenso geschehen würde.

Wenn man einmal mit dem Werk der Steuerperäuation fertig werden wolle, so müsse man auch mit Untersuchung der Beschwerden schließen, und er verlange daher keine andere Fassung des Gesetzworschlags, glaube aber, daß der Begriff einer absoluten Stetigkeit und Festigkeit des Katasters mit der Unerreichbarkeit des Ideals nicht vereinbarlich sei, und daß daher in der Folge Beschwerden nicht unbedingt ausgeschlossen werden können, wenn

man auch jetzt zum letztenmal durch Anerkennung von Fristen dazu provocire.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Er theile die Ansicht des Redners vor ihm, daß das gegenwärtige Gesetz nichts anders als eine Aufforderung sei, daß jeder sein Recht wahren solle. Es sey und bleibe die Pflicht der Regierung, unausgesetzt auf die Gleichheit der Steuer hinzuwirken.

Nach längerer Zeit werde eine Revision des Katasters nothwendig werden. Eine solche Revision sei am nothwendigsten bei der Häusersteuer. Die Häuser werden alle Jahre älter; schon nach 30 Jahren dürfte die hieraus hervorgehende Ungleichheit fühlbar werden. Das Steuer-capital gebe hierüber den besten Aufschluß, denn es wachse jährlich um eine halbe Million.

Der Art. 1. wurde einstimmig angenommen.

Frhr. v. Racknitz: Muthwillige Beschwerdeführer sollten bestraft werden, weil sie unnöthige Geschäfte und Kosten verursachen.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Ein muthwilliger Beschwerdeführer sei dadurch hinlänglich bestraft, daß er die Kosten zahlen müsse; obgleich er sie nicht hinterlegt habe. Darin liege ein hinlängliches Abhaltungsmittel gegen muthwillige Reclamationen.

Frhr. v. Racknitz: Bei der großen Menge von Reclamationen sey Vorsicht in Auswahl der Individuen zur Vornahme der nöthigen Untersuchungen nothwendig. Ihm seyen Fälle bekannt, wo bei Einzelnen die Steuer um $\frac{1}{5}$ herabgesetzt worden, und dieselben doch noch zu hoch in der Steuer liegen.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Wenn man die

Ursachen der Reclamationen, welche nicht in der Natur der Sache liegen, näher untersuche, so ließen sie sich auf zwei Punkte zurückführen. In der Periode der ursprünglichen Katastrirung sey auf die Beschleunigung derselben vorzüglich wegen der Kriegsumlagen gedrungen worden. Nicht überall habe man taugliche Leute in der erforderlichen Anzahl finden können. Dieser Fall trete nicht wieder ein. Man brauche nicht so viele Leute, und könne die tüchtigsten auswählen.

Dann seien die Steuerepflichtigen zum größten Theil selbst an der Ungleichheit Schuld gewesen. Vorgesetzte, Gemeindevorstände und Urkundspersonen hätten geglaubt klug zu seyn, sie hätten betrügen wollen, und seien am Ende die Betrogenen gewesen, sie hätten sich bemüht, die Güter in niedere Klassen zu bringen. Von diesen Gütern seien aber die Kaufpreise erhoben worden, und die schlechten Güter, die in die letzte Klasse gehörten, hätten dadurch einen zu hohen Anschlag erhalten. Davon schrieben sich die meisten Steuerbeschwerden her.

Es würde zu einer unfruchtbaren Discussion führen, wenn man die verschiedenen Steuersysteme hier erörtern wollte. Es liege einiger Trost darin, daß gegen jedes System Reclamationen und Beschwerden ohne Zahl vorkommen, wovon man Beispiele genug in Frankreich habe, wo ein anderes Steuersystem eingeführt sei. Eine Menge Klagen seien schon bei den Kammern erhoben worden, daß ganze Departements prägravirt seien. Es lasse sich kein System denken, das alle Ungleichheiten beseitige. Er glaube auch, daß nicht in jedem Lande das gleiche System eingeführt werden könne. In einem Lande, wo man nur Körner baue, könne man sich bei dem Körnerertrag beruhigen, allein bei uns würde dieß ein großer Fehler seyn.

Derselbe Acker, welcher 10 Malter Spelz ertrage, und in der Nähe der Residenz liege, sei vielleicht dreimal mehr werth, als ein anderer, welcher 10 Stunden von einer Stadt entfernt liege, obgleich er seiner Qualität nach besser sei.

Der

Art. 2.

wurde einstimmig angenommen.

Der ganze Gesetzentwurf wurde nunmehr zur Abstimmung gebracht, und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Das hohe Präsidium bemerkte hierauf, daß wegen Ueberreichung der heute angenommenen Gesetzentwürfe sowohl als wegen der frühern, höchsten Orts angefragt und das Nähere der Kammer werde eröffnet werden.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: (welcher unterdessen seinen Sitz als Mitglied der Kammer wieder eingenommen hatte) Er besorge, die zweite Kammer könne dagegen Reclamationen erheben, weil die angenommenen Gesetze von Steuern handeln, und daher Finanzgesetze seien.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Discussion sei bei allen drei Gesetzvorschlägen ins Einzelne gegangen, und keine Einsprache dagegen von der Regierungscommission gemacht worden.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Die Discussion könne auf die einzelnen Artikel gehen, könne aber, wenn es Finanzgesetze seien, keine Veränderung zur Folge haben. Wäre hiervon die Rede gewesen, so würde er als Regierungscommissär darauf aufmerksam gemacht haben.

Kreisdirector Fröhlich: Es wiederhole sich hier die schon so oft in Anregung gebrachte Frage: was ein Finanzgesetz sei, und was nicht. Wenn jeder Gesetzentwurf,

wo es sich in fine finali vom Geld und um Geld handle, ein Finanzgesetz sei, so könne, mit wenigen Ausnahmen, Alles dahin gerechnet werden. Die Erörterung dieser Frage müsse einem andern Anlaß vorbehalten bleiben.

In keinem Fall könne der Gesekentwurf wegen Regulirung der Steuerbeschwerden dahin gezählt werden, auch der über die Bewilligung von Prämien für den Bergbau scheine ihm nicht dazu zu gehören, dagegen aber der Gesekentwurf wegen Aufhebung des Bergzehntens.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: So lange diese Gesetze keine Budgetsposition ausmachen, seien sie auch keine Finanzgesetze. Es sei in denselben nicht die Rede von einer Steuervermehrung, sondern bloß von der Art und Weise, wie die Reclamationen behandelt werden sollen.

Staatsrath Frhr. v. Türckheim: Man müsse darin nicht zu weit gehen. So wenig diejenigen Gesetze Finanzgesetze seien, wodurch ein Aufwand verursacht werde, welcher nachher gedeckt werden müsse, so erkenne er doch dasjenige als Finanzgesetz an, was auf die Repartition der Steuern Bezug habe, in so weit nicht, wie in dem eben angenommenen Gesetz offenbar der Fall sei, auch rechtliche Verhältnisse dadurch regulirt werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie fragen ob der Herr Staatsrath v. Böck glaube, daß die zweite Kammer in Ansehung aller drei Gesetze Reclamationen erheben werde, oder nur bei dem über die Steuerperäquation?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böck: Als Mitglied der Kammer würde er bei dem Gesetz über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation am allerwenigsten glauben, daß es ein Finanzgesetz sey. Die beiden Ge-

tesvorschläge wegen Beförderung des Bergbaues und Aufhebung des Bergzehntens dagegen handelten rein von Abgaben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Salm Krautheim: Diese beiden Gesetze handelten eigentlich nicht von der Qualität der Abgaben, sondern nur von rechtlichen Fragen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Qualität folge; sie könne auch in Worten bestimmt seyn.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie möchten nur mit Schüchternheit die Sache der Interpretation unterwerfen, sonst würden Sie darauf antragen, es auf die Reclamationen der zweiten Kammer ankommen zu lassen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Salm Krautheim schließen sich dieser Aeußerung an.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Kammer müsse die Verfassung sowohl als die Geschäftsordnung respectiren, und nichts thun, was Anlaß zu Reclamationen geben könnte, sich auch nicht der Gefahr aussetzen, daß die Regierung die Uebergabe des Gesetzes nicht annähme.

Staatsrath Frhr. v. Türckheim: Es wäre als ein Gewinn zu betrachten, wenn einmal die schon so oft in Anregung gebrachte Erörterung, was ein Finanzgesetz sey? statt finde. Es sei desfalls neulich wieder eine Motion angezeigt worden, die er mit voller Ueberzeugung unterstützt haben würde. Wenn sie aber auch kein Resultat haben sollte, so müsse der Anlaß willkommen seyn, welcher abermals die Nothwendigkeit zeige, jene Frage zu erörtern, damit man nicht bei jeder einzelnen Veranlassung aus dem Stegreife neue Bestimmungen darüber aufzustellen genöthigt sey.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie hätten das hohe Präsidium, die Begründung Ihrer schon früher angezeigten Motion auf die nächste Tagesordnung setzen zu wollen. Mit der Uebergabe der vorliegenden Gesetzesvorschläge könne man einstweilen noch zuwarten.

Geh. Hofrath Ecker: Nicht alles sey Finanzgesetz, worin Zahlen stünden. Das Gesetz über den Bergbau z. B. bezwecke die Beförderung und Vervollkommnung der Industrie. Daß man Geld dazu brauche, sei natürlich.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdrt: Ueber das Gesetz wegen Aufhebung des Bergzehntens könne kein Zweifel obwalten, daß es Finanzgesetz sey. Dieses sollte der zweiten Kammer zurückgegeben werden. Was das Gesetz wegen Beförderung des Bergbaues durch Prämien betreffe, so sey der Zweifel desselben die Hebung eines Industriezweiges, und in so fern sey es Mittel zum Zweck. Er glaube, daß dieses Gesetz, so wie das wegen der Steuerperäquation, von der ersten Kammer übergeben werden solle; in diesem letztern handle es sich gewissermaßen von einem Prozeßverfahren, welches erneuert werde.

Bei gehaltener Umfrage erklärte sich die Kammer damit einverstanden, daß das Gesetz wegen Aufhebung des Bergzehntens an die zweite Kammer zurückzusenden, die beiden andern Gesetze aber Sr. Königlichen Hoheit von der ersten Kammer überreicht werden sollen.

Das hohe Präsidium legte hierauf zwei während der Sitzung eingekommene Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) In Betreff des Budgets der Amortisationscasse für die Jahre 1828—30.

Beilage Ziffer 48. (ungedruckt).
und Unterbeilage zu Ziffer 48.

- 2) Wegen Verwendung der in den Jahren 1824 — 26
der Amortisationscasse zugeflossenen Gelder.

Beilage Ziffer 49.

Beide Mittheilungen wurden an die Budgetscommission
verwiesen.

Die Sitzung wurde hierauf aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

: Sie
schon
nung
a Ge
wo
z. B.
In-
wegen
alten,
immer
erung
weifel
in so
s. Ge
ersten
andle
wel-
damit
Berg-
eiden
ersten
der
immer
für

Unterbeitrage zu Ziffer 44.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung hat in ihrer heutigen Sitzung einstimmig beschlossen, den Art. 2 des Gesetzworschlags, die Aufhebung der Kauf-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in gewissen Fällen betreffend, nachstehendermaßen zu erweitern:

„Ferner sind von der Kaufsaccise frei zu lassen:

- „a) der Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehnten,
 „Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und
 „Frohndpflichten, des Lehenscanons bei Schupf-
 „und Erblehen, so wie des Lehensnegus selbst bei
 „Schupf-, Erb- und Ritterlehen, der Drittel- und
 „Fallgebühren;“
- „b) Tauschcontracte, wodurch die Vereinigung eines
 „Grundstücks des einen Contrahenten mit einem des
 „andern, oder wechselseitig, bewirkt wird, so weit
 „die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.“

Karlsruhe am 31. März 1828.

Der Präsident:

Jolly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.

Unterbeilage zu Ziffer 45.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden rc.

Haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Accise und das Ohmgeld vom Branntwein und über das Kesselgeld sind aufgehoben.

Art. 2.

Das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das sogenannte Raubrennen und Läutern, sondern auch jede weitere Verstärkung des Branntweins, so wie das Abziehen desselben über Geschmack gebende Ingredienzien verstanden ist, unterliegt der in dem folgenden Artikel ausgesprochenen Abgabe: „dem Kesselgeld.“

Art. 3.

Das Kesselgeld bestimmt sich nach dem Inhalt der Branntweinblase, mit der gearbeitet werden will; zum Kesselinhalt wird auch der sogenannte Hals der Blase bis an den obern Rand gerechnet. Es wird, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem das Branntwein-

brennen angefangen oder aufgegeben wird, jedesmal für die Jahrsperiode vom 1. Juni bis letzten Mai angesetzt, und in gleichen Raten, wie die directe Steuer, erhoben.

Landwirthe, welche nur zahmes und wildes Obst und Abfälle brennen wollen, die sich bei der Bereitung und weitem Behandlung des Obst- und Traubenweins ergeben, haben das Kesselgeld mit zwei Kreuzer von jeder Maß Kesselinhalt zu bezahlen; im Fall sie aber eine, rücksichtlich der Stoffe zum Branntweimbrennen, ganz unbeschränkte Befugniß erlangen, mit vier Kreuzer; Gewerbsleute haben im ersten Fall von jeder Maß Kesselinhalts vier Kreuzer, im letzten Fall acht Kreuzer zu entrichten, sie mögen das Branntweimbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben.

Einer Abgabe von acht Kreuzern unterliegen diejenigen, welche sich mit der Verstärkung des Branntweins, oder mit der Abziehung über Geschmacksgebende Ingredienzien ausschließend befassen.

Apotheker und Chemiker sind von der Bezahlung des Kesselgeldes frei, den Fall ausgenommen, wenn sie mit Branntwein und andern geistigen Getränken einen Handel führen.

Art. 4.

Die Entrichtung des Kesselgeldes berechtigt den Besitzer eines Kessels, auch dritten Personen, die keinen Kessel besitzen, das Branntweimbrennen aus zahmem und wildem Obst und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitem Behandlung des Obst- und Traubenweines ergeben haben, in seinem Kessel zu gestatten.

Art. 5.

Wer Branntwein in seinem Kessel brennen will, hat dieses bei der betreffenden Behörde zu erklären, ihr die, nach den vorhergehenden Artikeln zu Bestimmung des Kesselgeldes nothwendigen Thatsachen der Wahrheit gemäß anzugeben, und um Ertheilung eines Erlaubnißscheines anzusuchen. Die Erklärung kann zu jeder Zeit des Jahrs geschehen. Die Ertheilung des Erlaubnißscheines soll spätestens innerhalb acht Tagen statt finden. Ehe der Erlaubnißschein dem darum Nachsuchenden wirklich ausgefolgt worden ist, darf derselbe das Branntweimbrennen nicht beginnen.

Art. 6.

Wer einen Kessel, wofür kein Erlaubnißschein erteilt worden ist, zum Branntweimbrennen benützt, oder die in dem Erlaubnißschein ausgesprochene Befugniß überschreitet, ist

- im ersten Fall mit dem vierfachen,
- im zweiten Fall mit dem achtfachen,
- im dritten und jedem weitem Fall mit dem zwölffachen

Betrag des Kesselgeldes zu bestrafen, der, im Fall der Nichtentdeckung des Vergehens, dem Staatschätze entgangen wäre.

Art. 7.

Die Consumtionssteuer von Branntweinen, welche aus dem Ausland eingeführt werden, ist, wie bisher, auch künftig, bei der Eingangszollstätte zu entrichten, und zwar

- a. wenn sie in Fässern eingeführt werden, von gemeinem Branntwein, von jeder Ohm 4 fl. 10 fr.,

von Kirschenwasser, Franzbranntwein, Araf, Rum,
Liqueuren aller Art, von jeder Ohm 6 fl. 40 kr.
b. in Krügen und Bouteillen von allen Branntweinen
ohne Unterschied, von jedem Centner Bruttoge-
wicht 5 fl.

Art. 8.

Die Unterschlagung dieser Abgabe wird mit der, auf
die Zolldefraudationen gesetzten Strafe geahndet.

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetz-
vorschlag an.

Karlsruhe am 29. März 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung,

Der Präsident:

Jolly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.

Unterbeilage zu Ziffer 46.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden &c. &c.
haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und
mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen,
und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Stände, und Grundherren, welchen durch die
über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ergangenen Decla-
rationen der Fortbezug der tarifordnungsmäßigen Bürger-
annahmestapen zugestanden worden ist, erhalten vom 1.
Juni d. J. an, statt des wirklich eingehenden Betrags
dieser Tapen, eine jährliche, durch die folgenden Ar-
tikel näher bestimmte Entschädigungsrente.

Art. 2.

Die Größe derselben wird nach einem zehnjährigen
Durchschnitt, von den Etatsjahren von 1815—1827,
nachdem vorher der niederste und höchste Jahresbetrag
ausgeschieden worden ist, berechnet. Dabei wird der
tarifordnungsmäßige Ansaß, so wie er als Schuldig-
keit in den amtlichen Registern verzeichnet ist, zu
Grunde gelegt. Für Ausländer ist nicht die ganze
Tape, sondern nur der Betrag wie für Inländer in die
Berechnung aufzunehmen.

Art. 3.

Wenn in einer Gemeinde während der Durchschnittsjahre keine Bürger aufgenommen worden sind, so ist die Entschädigungsrente im Verhältniß der Population einer solchen Gemeinde zur Population des nächst gelegenen Dorfs, das 200 Seelen oder darüber zählt, und des Betrags der Bürgerannahmestapen desselben, zu berechnen.

Dieses soll, auf Begehren des Bezugsberechtigten auch dann geschehen, wenn Bürgerannahmen in einer Gemeinde statt gefunden haben, die Population derselben aber unter 100 Seelen beträgt.

Art. 4.

Die jährliche Rente kann nicht nur von Seiten der Staatscasse gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags abgelöst, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung nach diesem Fuß verlangt werden, von einer wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzensvorschlag an.

Karlsruhe den 29. März 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Jolly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwart.

Beilage Ziffer 47.

Commissionsbericht
über

Den Gesetzesvorschlag, die Aufhebung der Accisabgabe
von Käufen, Tauschen, Vermächtnissen und
Schenkungen in verschiedenen Fällen betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Referendar Frhrn. v. Rüd t.

Durchlachtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die indirecte Besteuerung durch Accisabgaben ist so-
wohl wegen der großen Wahl und möglichen Ausdehnung
der zu belastenden Gegenstände, als auch wegen des, bei
einem anscheinend geringen Aufschlag, meist hervorgehen-
den bedeutenden Ertrags, eine sehr ergiebige Finanzquelle;
sie ist zum Theil schon ältern Ursprungs, später aber
häufiger, und oft in einem drückenden Grade, von ein-
zelnen Staaten angewendet worden.

Aus dem Gesichtspunkte des wahren Interesse des Staats
so wie der Untertanen angewendet, sollte sie in der Re-
gel nur als eine subsidiäre Hülfe erscheinen, wenn und
so weit als die Erträgnisse der Staatsgüter, der Hoheits-

rechte und der directen Besteuerung, letztere ohne das richtige Verhältniß, mit der Rente der Steuercapitalien zu überschreiten, nicht genügen, um die Staatsbedürfnisse zu decken.

Selbst alsdann darf bei der Wahl der Belastungsobjecte nicht lediglich der größere Ertrag und leichtere Erhebungsweg entscheiden, sondern die Rücksicht des Einflusses auf Moralität, auf Erhaltung mäßiger Preise für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, des innern ungestörten Verkehrs, muß wohl erwogen werden.

Ob die Accisordnung von 1812 in diesem Geiste gehandelt, oder ob der Drang unabwendbarer Nothwendigkeit nicht zunächst ihre Bestimmungen geboten habe, dieses zu untersuchen, wäre hier ohne Zweck. Durch die Abschaffung der Accise von Brodfrüchten, durch gleiche Aufhebung oder Milderung anderer Accisabgaben, durch Aenderung mancher lästigen Controllmaßregeln zur Erleichterung des Gewerbsbetriebs, und eine einfachere Aufsicht, sind inzwischen jene Bedingungen anerkannt, es ist die Absicht klar ausgesprochen, das Bestehende nur so weit es nöthig zu erhalten, und immer mehr jenen anzupassen.

Auf dem gegenwärtigen Landtage sind abermals einige Gesekentwürfe vorgelegt worden, welche theils eine Milderung der Accisabgabe, theils eine Vereinfachung in der Erhebung beabsichtigen. Zu den erstern gehört derjenige, über welchen ich, aus Auftrag der Commission, Ehen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Bericht zu erstatten, beehrt wurde. Er betrifft die Aufhebung des Accises von einigen Arten der Käufe, Tausche, Schenkungen und Vermächtnisse.

Er ist von der zweiten Kammer einstimmig, mit einem einzigen, lediglich zur Deutlichkeit dienenden Zusatz im

Art. 4. angenommen worden. Da solcher in das Gebiet der Finanzgesetzgebung gehört, so wird zwar diese hohe Kammer auf die Annahme oder Verwerfung, in seiner bestehenden Fassung beschränkt seyn, die Commission hält sich jedoch verpflichtet, auch in Ansehung der einzelnen Theile Einiges zu bemerken:

37 Im Allgemeinen kann, nach der oben aufgestellten Ansicht, der Gesetzesvorschlag nur mit ungetheiltem Beifall aufgenommen werden; seine Bestimmungen tragen das Gepräge der Beachtung der innern Familieninteressen, der Rücksicht auf milde und gemeinnützige Handlungen, endlich auf die fortschreitende Entlastung von Gütern, um ihren Werth und das Interesse der Besitzer für verbesserte Cultur zu heben. Die hieraus entstehende Minderung der Staatsrevenüen ist nicht bedeutend, sie bedarf keines Ersatzes, denn sie absorhirt nur einen Theil des Revenüenüberschusses.

Die Motive, von welchen solcher begleitet wurde, sind so vollständig, gründlich gefaßt, und überzeugend dargestellt, daß es schwer halten dürfte, solchen im Wesentlichen etwas Neues beizufügen, Wiederholungen aber sind hier, wie überall, überflüssig.

Bei Artikel 1 Nr. 4 ist nichts zu bemerken; bei 5 dürfte die Frage vielleicht aufgeworfen werden: ob nicht die gleiche Begünstigung bei Kauf- oder tauschweisem Uebergang einer Realität an Kirchenfonds wünschenswerth seie, besonders in solchen Fällen, wo die Erwerbung in der ausschließlichen Absicht geschieht, solche kirchlichen Zwecken unmittelbar zu widmen, z. B. zur Erbauung einer Kirche, Pfarrwohnung, oder zur Erweiterung derselben, endlich zu Kirchhöfen. Allein theils ist hier der bei Acquisitionen für öffentliche Anstalten der Wohltätigkeit und

des Unterrichts geltende Grund, daß solche doch der Staat zu vertreten habe, nicht anwendbar, theils sind hiefür entweder eigene selbstständige Fonds, oder hülfswise gesellschaftlich belastete Theile des Privatvermögens bezeichnet, die zunächst auf Staatshülfe keinen Anspruch haben dürften. Für einzelne Fälle aber dürfte bei dringenden Gründen ein Nachlaß immerhin gehofft werden.

Bei dem Artikel 2 glauben wir einer Erläuterung erwähnen zu müssen. Das fünfte Constitutions-Edict gebraucht der Bezeichnung Ritterlehen überhaupt nicht mehr, sondern es theilt die eigentlichen Lehen in Thron-Fabnen- und Handlehen. Nach der beigefügten Definition ihrer Begriffe würden nur die letztern unter Ritterlehen gerechnet werden können, nicht aber die beiden erstern; die Motive der Regierung umfassen aber unbezweifelt auch solche, da überhaupt die Absicht auf Begünstigung der Allodificatien geht. Eine Aenderung oder Ergänzung der Fassung dürfte diese Bemerkung leicht beseitigen, allein da unbeschadet des Ganzen solche nicht beschlossen werden kann, so möchte ein Auskunftsmitel darin liegen, daß die Großherzogliche Regierungskommission zum Protocolle erklärte, wie die Absicht gewesen und noch sei, alle Arten eigentlicher Lehen unter dem Ausdruck Ritterlehen zu umfassen.

Zum Artikel 3 ist die Frage zu berühren, ob Vermächtnisse an Kirchen, namentlich für zu lesende Messen und zu haltende Aemter, nicht ebenfalls aufzunehmen gewesen wären, so wie bei dem Artikel 4 Pro. 4 gleiche Schenkungen unter Lebenden, sofern über letztere Urkunden ausgefertigt worden sind. Betrachtet man solche als einen wahren Vermögenszuwachs, bei welchem ein unmittelbarer Staatszweck nicht gerade erfüllt wird, und daß jener der oben angeführten Beurtheilung überhaupt

unterliege, so fällt in der Regel der Anspruch auf die gleiche Behandlung weg, in einzelnen Fällen mag aber der Regierung wie dort überlassen bleiben, Nachlässe eintreten zu lassen.

Die Commission findet übrigens unter diesen Bemerkungen keinen Anstand bei Annahme des ganzen Gesetzes, und erlaubt sich sonach, hierauf ihren Antrag zu stellen.

Unterbeilage zu Ziffer 48.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden &c.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die Einnahmen und Ausgaben der Amortisationscasse für die nächste Budgetperiode sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Die Staatcasse wird, wenn die Administrationskosten oder die Zinsen den Ueberschlag übersteigen, den Mehrbetrag an die Amortisationscasse bezahlen, im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurückerkalten.

Die Arreragen, welche der Amortisationscasse bereits zugewiesen sind, oder noch werden zugewiesen werden, sind zur Schuldentilgung zu verwenden, in so weit nicht auf dem gegenwärtigen Landtag darüber eine andere Bestimmung getroffen wird.

Art. 4.

Ueber das, im Laufe der Budgetperiode eingehende Grundstockvermögen an Domänen- und Forstkauffchillingen, Activecapitalien, Lebensallodifications- und Zinsablösungsgeldern hat die Amortisationscasse besondere Rechnung zu führen, und so weit es nicht zu neuen Erwerbungen verwendet wird, der Staatscasse in Gemäßheit des §. 58 der Verfassungsurkunde zu verzinsen, und zwar mit $4\frac{1}{2}$ Procent.

Art. 5.

Zum Ankauf oder zu Erbauung von Gebäuden für den Staatsdienst kann nur der Erlös von veräußerten Gebäuden verwendet werden, welche früher gleiche Bestimmung hatten.

Budget der Amortisationscasse für 1828, 1829
und 1830.

Einnahme.

	1828	1829	1830
Bonder Gen. Salinencasse	931,000	931,000	931,000
„ „ „ Postcasse	168,000	168,000	168,000
„ „ „ Bergwerksc.	66,400	81,300	500
Summe	1,165,400	1,180,300	1,099,500

Ausgabe.

Administrationskosten	13,000	13,000	13,000
Zinsen nach Abzug der Ac-			
tivzinsen	988,900	995,600	906,300
Zur Schuldentilgung	163,500	171,700	180,200
Summe	1,165,400	1,180,300	1,099,500

Vorstehenden Gesetzworschlag sammt Budget nimmt die zweite Kammer der Ständeversammlung an.

Karlsruhe am 9. April 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Folly.

Die Secretäre:

H. E. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.

Beilage Ziffer 49.

Das hohe Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung

habe ich der Geschäftsordnung gemäß zu benachrichtigen die Ehre, daß die zweite Kammer in ihrer heutigen Sitzung die zweckmäßige Verwendung der in den Rechnungsjahren 1824, 1825 und 1826 der Amortisationscasse zugeflossenen Gelder mittelst einhelligen Beschlusses anerkannt hat.

Karlsruhe den 9. April 1828.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Folly.